
Ausgabe 14/2024, veröffentlicht am 19.12.2024

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung	2-7
Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung	8-12
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs	13-14

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz
- Abfallgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 206), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Osterholz vom 03.12.2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 03.12.2020 hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 folgende „Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz“ erlassen:

§ 1

Die Abfallgebührensatzung vom 03.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 4 wird folgender **neuer Absatz 4a** eingefügt:

„(4a) Für **nicht zu Wohnzwecken dienende Grundstücke** im Sinne von § 3 Abs. 2a Abfallentsorgungssatzung werden ausschließlich Leistungsgebühren (Leerungsgebühren) gemäß § 3 Abs. 6 erhoben. Für jede auf dem Grundstück ansässige Nutzungseinheit ist ein Gefäßvolumen von monatlich mindestens 60 Litern vorzuhalten. Für die Vorausberechnung der Gebühr wird die Regelentleerungszahl gemäß § 15 Abs. 4a Abfallentsorgungssatzung zugrunde gelegt.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die jährlichen Nutzungsgebühren für Grundstücke nach § 2 Abs. 1 (**Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden**) betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a) Haushaltsbezogene Gebühr nach § 2 Abs. 1 Buchst. a | 54,36 € |
| b) Personenbezogene Gebühr je Person nach § 2 Abs. 1 Buchst. b | 10,32 € |
| c) Gebühr für die Leerung des Behälters gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c | |
| ca) bei einem 60 l Behälter und Nutzung durch | |
| 1 Person; entspricht 7 Leerungen, pro Leerung 4,17 € | = 29,19 € |

2 Personen; entspricht 14 Leerungen, pro Leerung 4,17 € = 58,38 €
 cb) bei einem 120 l Behälter und Nutzung durch
 3 Personen; entspricht 10 Leerungen, pro Leerung 6,67 € = 66,70

4 Personen; entspricht 14 Leerungen, pro Leerung 6,67 € = 93,38 €
 cc) bei einem 240 l Behälter und Nutzung durch

5 Personen; entspricht 9 Leerungen, pro Leerung 12,25 € = 110,25 €

6 Personen; entspricht 10 Leerungen, pro Leerung 12,25 € = 122,50 €

7 Personen; entspricht 12 Leerungen, pro Leerung 12,25 € = 147,00 €

8 Personen; entspricht 14 Leerungen, pro Leerung 12,25 € = 171,50 €

cd) bei einem 240 l Behälter und einem 120 l Behälter und Nutzung durch

9 Personen; entspricht 10 Leerungen, pro Leerung 120 l 6,67 €
 pro Leerung 240 l 12,25 € = 189,20 €

10 Personen; entspricht 12 Leerungen, pro Leerung 120 l 6,67 €
 pro Leerung 240 l 12,25 € = 227,04 €

ce) bei größeren Personenzahlen ergeben sich die Leerungsanzahl und die entsprechende Leistungsgebühr aus der Anwendung der Berechnungsformel in § 2 Abs. 1 Buchstabe c.

(2) Die jährlichen Benutzungsgebühren für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 (**gemischt zu Wohnzwecken und sonstigen [gewerblichen und/oder freiberuflichen] Zwecken genutzten Grundstücken**) betragen:

a) Haushaltsbezogene Gebühr je Haushalt nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a 54,36 €

b) Personenbezogene Gebühr je Person nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b 10,32 €

c) Gebühr für die Leerung des Behälters nach § 2 Abs. 2

ca) bei einem 60 l Behälter und Nutzung durch

1 Person + Gewerbe; entspricht 19 Leerungen, pro Leerung 4,17 € 79,23 €

2 Personen + Gewerbe; entspricht 26 Leerungen pro Leerung 4,17 € 108,42 €

cb) bei einem 120 l Behälter und Nutzung durch

3 Personen + Gewerbe; entspricht 16 Leerungen pro Leerung 6,67 € 106,72 €

4 Personen + Gewerbe; entspricht 20 Leerungen pro Leerung 6,67 € 133,40 €

cc) bei einem 240 l Behälter und Nutzung durch

5 Personen + Gewerbe; entspricht 12 Leerungen pro Leerung 12,25 € 147,00 €

6 Personen + Gewerbe; entspricht 13 Leerungen pro Leerung 12,25 € 159,25 €

7 Personen + Gewerbe; entspricht 15 Leerungen pro Leerung 12,25 € 183,75 €

8 Personen + Gewerbe; entspricht 17 Leerungen pro Leerung 12,25 € 208,25 €

cd) bei einem 240 l Behälter und einem 120 l Behälter und Nutzung durch

9 Personen + Gewerbe; entspricht 12 Leerungen/ Gefäß
 pro Leerung 120 l 6,67 €
 pro Leerung 240 l 12,25 € 227,04 €

10 Personen + Gewerbe; entspricht 14 Leerungen/ Gefäß
 pro Leerung 120 l 6,67 €
 pro Leerung 240 l 12,25 € 264,88 €

ce) bei größeren Personenzahlen ergibt sich die Leerungsanzahl und die entsprechende Leistungsgebühr aus der Anwendung des Berechnungsmodells in § 2 Abs. 2.

(3) Für über die Regelleerungen des Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe c) hinausgehende Leerungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Leerung eines 60 l Behälters	4,17 €
b) Leerung eines 120 l Behälters	6,67 €
c) Leerung eines 240 l Behälters	12,25 €

Werden weniger Leerungen in Anspruch genommen, als nach der Regelleerungszahl vorgesehen, so werden die Gebühren in Höhe dieser Beträge gemäß § 5 Abs. 1 und 2 erstattet, soweit dadurch nicht die auf die Mindestleerungen nach § 15 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung entfallende Gebühr unterschritten wird.

(4) Die jährlichen Benutzungsgebühren für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach § 2 Abs. 3 (**Grundstücke, die mit einem 1.100 l Container ausgestattet sind**) betragen:

a) Haushaltsbezogene Grundgebühr in Höhe von	54,36 €
b) Personenbezogene Gebühr je Person nach § 2 Abs. 1 Buchst. b	10,32 €
c) Leerungsgebühr für einen 1.100 l Container	
bei wöchentlicher Abfuhr	2.357,40 €
bei 14-täglicher Abfuhr	1.178,64 €
bei monatlicher Abfuhr	543,96 €

(5) Die jährlichen Benutzungsgebühren für Grundstücke nach § 2 Abs. 4 (**Wochenendgrundstücke**) betragen:

a) Jahresgebühr in Höhe von	33,24 €
b) Benutzungsgebühren für einen 60 l Behälter	41,70 €
c) Benutzungsgebühren für einen 120 l Behälter	66,70 €

Die vorstehenden Gebühren beinhalten jeweils 10 Abfahrten. Für jede darüber hinaus gehende Abfuhr wird eine Gebühr entsprechend § 3 Abs. 3 erhoben.

d) Benutzungsgebühr für einen 1.100 l Container	
bei wöchentlicher Abfuhr	2.357,40 €
bei 14-täglicher Abfuhr	1.178,64 €
bei monatlicher Abfuhr	543,96 €
e) Die Gebühren bei der Nutzung von Abfallsäcken betragen neben der Jahresgebühr von	33,24
für 12 Abfallsäcke	73,20 €

(6) Die jährliche Benutzungsgebühr (Leerungsgebühr) für Grundstücke nach § 2 Abs. 4a (**nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke**) betragen:

a) für einen 60 l Behälter (12 Leerungen pro Leerung 7,11 €)	85,32 €
b) für einen 120 l Behälter (12 Leerungen pro Leerung 10,87 €)	130,44 €
c) für einen 240 l Behälter (12 Leerungen pro Leerung 18,77 €)	225,24 €
d) für einen 1.100 l Behälter mit wöchentlicher Leerung	3.604,32 €
e) für einen 1.100 l Behälter mit 14-täglicher Leerung	1.802,16 €
f) für einen 1.100 l Behälter mit monatlicher Leerung	831,72 €

Für über die 12 Regelleerungen hinausgehende Leerungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Leerung eines 60 l Behälters	7,11 €
b) Leerung eines 120 l Behälters	10,87 €
c) Leerung eines 240 l Behälters	18,77 €

Werden bei den 120 l und 240 l Behältern weniger als 12 Leerungen in Anspruch genommen so werden die Gebühren in Höhe dieser Beträge gemäß § 5 Abs. 2a erstattet, soweit dadurch nicht die auf die Mindestentleerungen gemäß § 15 Abs. 4a Abfallentsorgungssatzung entfallende Gebühr unterschritten wird.

(7) Die jährlichen Benutzungsgebühren für die **Entsorgung von Bioabfällen** gem. § 2 Abs.5 betragen:

a) für einen 60 l Behälter	27,36 €
b) für einen 120 l Behälter	47,52 €
c) für einen 240 l Behälter	72,12 €

In diesen Gebühren ist eine Leerung alle 14 Tage enthalten, was 26 Leerungen im Jahr entspricht. Wird ein Behälter häufiger zur Leerung bereitgestellt, wird für jede weitere Leerung je 60 l Gefäßvolumen eine Gebühr nach Abs. 7 erhoben.

(8) Die Gebühren für die Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen unter Verwendung von zugelassenen **Gartenabfallsäcken** betragen pro Sack: 4,30 €.

(9) Bei **Gestellung eines zusätzlichen Behälters** bzw. zusätzlichen Behältern gem. § 2 Abs. 6 ist eine zusätzliche Jahresgebühr in Höhe von 1,42 € pro zusätzlichen 60 – 240 l Behälter bzw. 61,81 € pro zusätzlichen 1.100 l Behälter zu zahlen. Die Leerungsgebühr für den zusätzlichen Behälter wird im angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung unter Berücksichtigung der Gebührenmaßstäbe dieser Satzung im Einzelfall festgelegt.

Im Falle der Gestellung eines größeren Behälters gem. § 2 (6) sind die der Haushaltsgröße entsprechenden Jahresgebühren zu zahlen. Die Leistungsgebühr errechnet sich aus der Leerungsgebühr des größeren Behälters multipliziert mit der Regelleerungsanzahl, die sich entsprechend der Haushaltsgröße und dem gem. Satzung vorgegebenen Behälter ergibt.

Bei Inanspruchnahme von geringerem Behältervolumen (kleineres Gefäß) errechnet sich die Regelleerungsanzahl nach der Formel aus § 2 Abs. 1 Buchstabe c. Die Leistungsgebühr ergibt sich aus der ermittelten Regelleerungsanzahl multipliziert mit der für den genutzten Behälter gültigen Leerungsgebühr.

(10) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen **Restabfallsäcken** beträgt pro Sack 6,10 €.

(11) Bei Wahl einer **anderen** als der satzungsgemäß vorgegebenen **Behälterkombination** kann für den entsprechenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken eine Gebühr in Höhe von 17,29 € und bei nicht zur Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 2a Abfallentsorgungssatzung eine Gebühr in Höhe von 28,36 € erhoben werden. Darüber hinaus ist bei gewünschter anderer Behälterkombination eine Gebühr von 1,42 € jährlich pro zusätzlichem 60 – 240 l Abfallbehälter zu zahlen. Die Leistungsgebühr errechnet sich aus der Leerungsgebühr des genutzten Behälters multipliziert mit der Regelleerungsanzahl, die sich entsprechend der Haushaltsgröße ergibt.

(12) Die Gebühr für jede **zusätzliche Abholung von Sperrmüll** im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 12 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) beträgt 73,37 € je Abfuhr und wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

(13) Beim **Tausch eines Behälters** auf Wunsch der oder des Anschlusspflichtigen in eine andere als die bisher genutzte Behältergröße kann bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken eine einmalige Gebühr in Höhe von 17,29 € und bei nicht zur Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 2a Abfallentsorgungssatzung eine Gebühr in Höhe von 28,36 € für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhoben werden. In gleicher Höhe kann eine Gebühr erhoben werden, wenn die oder der Anschlusspflichtige eine Behälteranlieferung oder Abholung verursacht hat, die vermeidbar war und dadurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstanden ist (z.B. infolge nicht rechtzeitig gestelltem Befreiungsantrag für die Biotonne).“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen aus Privathaushalten im Entsorgungszentrum Pennigbüttel oder einem der übrigen Wertstoffhöfe sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) je angefangene 100 Liter Grün- und Gartenabfall:	1,00 €
b) je angefangene 100 Liter Restabfall:	4,80 €
c) je angefangener Kubikmeter Sperrmüll:	26,00 €“

Nach Absatz 3 wird folgender **neue Absatz 4** eingefügt:

„(4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten im Entsorgungszentrum Pennigbüttel ist eine Gebühr von 365,82 € je Mg (1.000 kg) zu entrichten.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender **neue Absatz 2a** eingefügt:

„(2a) Die Rückvergütung beträgt bei Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 4a beträgt

- a) bei Nutzung eines 120 l Gefäßes höchstens bis zu 6 Leerungsgebühren gemäß § 3 Abs. 6 Buchstabe b),
- b) bei Nutzung eines 240 l Gefäßes höchstens bis zu 9 Leerungsgebühren gemäß § 3 Abs. 6 Buchstabe c).“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1** werden hinter dem Passus „§ 3 Abs. 1“ die Worte „und Abs. 2a“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird der Passus „§ 3 Abs. 1, 3 - 6, 8, 10 und 12“ durch folgenden Passus ersetzt:
„§ 3 Abs. 3 - 7, 9, 11 und 12“.

In Absatz 3 werden hinter „§ 3 Abs. 3“ die Worte „und Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 10. Dezember 2024

Landrat

(Bernd Lütjen)

**Achte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz
- Abfallentsorgungssatzung -**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 206), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osterholz vom 5. Dezember 2024 folgende „Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung“ erlassen:

§ 1

Die Abfallentsorgungssatzung vom 03.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2** wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Ferner umfasst die Abfallentsorgung die angefallenen und gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) zu überlassende Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- b) In **Absatz 3** wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
c) **Absatz 3a** wird ersatzlos gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 2 wird folgender **neue Absatz 2a** eingefügt:

„(2a) Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie sonstige zur dinglichen Nutzung Berechtigte von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich, industriell, freiberuflich oder von öffentlichen Einrichtungen genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).“

Die Anschlusspflichtigen solcher Grundstücke, Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger sowie Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 2, den auf diesen Grundstücken anfallenden Abfall zur Beseitigung der Kreisabfallwirtschaft Osterholz zu überlassen (Benutzungszwang).“

b) Hinter Absatz 8 wird folgender **neue Absatz 9** eingefügt:

„(9) Nutzungseinheiten im Sinne dieser Satzung sind in sich abgeschlossene, einem bestimmten Nutzungszweck zugeordnete Bereiche wie z.B. Betriebsstätten, Praxen, Büros und sonstige Gewerbeeinheiten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten und andere öffentliche Einrichtungen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1** wird nach Nr. 10 folgende **neue Nr. 11** eingefügt:

„11. Kleinmengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, § 13a“.

Die bisherigen Nr. 11 und 12 werden zu neuen Nr. 12 und 13.

In **Nr. 13 (neu)** werden die Worte „Sonstiger Hausmüll“ durch das Wort „Restabfall“ ersetzt. Der Klammerzusatz entfällt.

4. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender **neue Absatz 2** eingefügt:

„(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 können Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, im Entsorgungszentrum Pennigbüttel selbst anliefern.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3

5. § 6a wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1** wird Satz 2 durch die drei folgenden Sätze ersetzt:

„Nicht zum Gartenabfall im Sinne des Satzes 1 gehören Stämme mit einer Länge von mehr als 100 cm und/oder einem Durchmesser von mehr als 20 cm. Ferner gehören nicht zum Gartenabfall Baumstubben mit einem Wurzelteller (Schnittfläche des Baumstamms) von mehr als 20 cm Durchmesser und einem Gesamtdurchmesser der Wurzel von mehr als 150 cm.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1** Satz 1 wird „Nr. 6“ durch „Nr. 7“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1** Satz 1 wird „Nr. 7“ durch „Nr. 8“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1** Satz 1 wird „Nr. 8“ durch „Nr. 9“ ersetzt.

9. Hinter § 12 wird folgender neue § 12a eingefügt:

**„§ 12a
Tannenbäume**

„Jeder Haushalt im Sinne des § 3 Abs. 8 kann einmal im Jahr zu dem von der Abfall-Service Osterholz bekannt gemachten Termin einen unverpackten Tannenbaum (ohne Schmuck und Lichterketten) bis zu einer Länge von 230 cm unentgeltlich zur Abfuhr bereitstellen.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1** Satz 1 wird „Nr. 9“ durch „Nr. 10“ ersetzt.

11. Hinter § 13 wird folgender neue § 13a eingefügt:

Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind Abfälle gemäß § 13 Abs. 1 aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen soweit davon beim jeweiligen Abfallbesitzer nicht mehr als 2.000 kg jährlich anfallen.

(2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen können im Entsorgungszentrum Pennigbüttel der Abfall-Service Osterholz GmbH zu den für die Annahme dieser Abfälle bekannt gegebenen Terminen abgegeben werden, sofern keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht und keine Rücknahme durch den Handel erfolgt.“

12. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 14
Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)**

(1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten wie Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und

Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte.

- (2) Elektroschrott ist getrennt zu sammeln und kann im Entsorgungszentrum Pennigbüttel oder – mit Ausnahme von Leuchtstoffröhren – auch bei einem der übrigen in § 1 Abs. 3 genannten Wertstoffhöfe kostenlos abgegeben werden.
- (3) Sperriger Elektroschrott kann auf schriftliche Anforderung (Sperrmüllkarte) der anschluss- und/oder benutzungspflichtigen Personen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt mit abgefahren werden. Insoweit finden die Vorschriften des § 12 Abs. 4 bis 6 entsprechend Anwendung.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die **Überschrift** wird in „Restabfall“ geändert

b) **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten (sonstiger Hausmüll) und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 – 14 fallen oder nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.“

c) In **Absatz 4 Satz 1** werden hinter dem Wort „Restabfallbehälter“ die Worte „privater Haushalte“ neu eingefügt.

d) In **Absatz 4 Satz 5** werden hinter den Worten „Dabei wird“ die Worte „für private Haushalte“ neu eingefügt.

e) Hinter Absatz 4 wird folgender **neuer Absatz 4a** eingefügt:

„(4a) Für Restabfallbehälter auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (§ 2 Abs. 2a) wird je Nutzungseinheit (§ 3 Abs. 9) ein jährliches Mindestleerungsvolumen von 720 Litern (entspricht 12 x 60 Liter) festgesetzt. Abhängig von der Menge des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfalls werden Behälter mit 60 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l Fassungsvermögen bereitgestellt.

Unabhängig von der gewählten Behältergröße werden zwölf Regelentleerungen pro Jahr festgesetzt. Die Bonus-Malus-Regelung in Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Für 120 l Behälter werden sechs und für 240 l Behälter drei Mindestentleerungen festgesetzt, für 60 l Behälter entspricht die Regelentleerungszahl der Mindestentleerungszahl.“

f) In **Absatz 5** werden hinter dem Wort „Abfallbehälter“ die Worte „auf bewohnten Grundstücken“ neu eingefügt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 6** werden hinter den Worten „allen Bewohnern“ die Worte „und sonstigen Nutzungsberechtigten“ eingefügt.

15. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Die **Überschrift** wird wie folgt neu gefasst:

„Wochenendgrundstücke, Campingplätze und andere nicht zu reinen Wohnzwecken genutzte Grundstücke

b) **Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Bei gemischt zu Wohnzwecken und sonstigen (z.B. gewerblichen und/oder freiberuflichen) Zwecken genutzten Grundstücken und bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne von § 2 Abs. 2a stellt die Kreisabfallwirtschaft Osterholz für den durch die gewerbliche, freiberufliche oder vergleichbare Tätigkeit anfallenden Restabfall je Nutzungseinheit monatlich 60 Liter Behältervolumen – bei Bedarf auch mehr – bereit.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

In **Abs. 1 Nr. 1** werden die Worte „und Abs. 2“ durch die Worte „bis Abs. 2a“ ersetzt

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 10. Dezember 2024

Landrat

(Bernd Lütjen)

**5. Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz
(Taxenordnung) vom 18.10.2005**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 geändert worden ist (Bundesgesetzblatt 2024 Teil I Nummer 119), in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2014 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), die zuletzt durch Verordnung vom 29.08.2024 geändert worden ist (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 520), und § 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 geändert worden ist (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024 Nummer 91), hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 05.12.2024 die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005, die zuletzt durch die „4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)“ vom 23.06.2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Anlage 1
zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs
im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)**

- (1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 6,70 Euro. In diesem Fahrpreis ist eine Fahrtstrecke von 800 Metern enthalten oder eine Wartezeit von 212,21 Sekunden.
- (2) Der weitere Fahrpreis beträgt 0,10 Euro je 35,71 Meter Fahrtstrecke, somit 2,80 Euro pro Kilometer.
- (3) Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt 7,50 €.

wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Die bestellende Person ist bei der Anforderung eines Großraumtaxi auf diesen Zuschlag hinzuweisen.

- (4) Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, beträgt das Entgelt 0,10 Euro je 9,47 Sekunden, somit 38,00 Euro pro Stunde.
- (5) Für eine von der bestellenden Person verursachte Leerfahrt beträgt das Entgelt 6,70 Euro.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 09. Dezember 2024

Landkreis Osterholz

Der Landrat

(Bernd Lütjen)